



Wohneigentumsförderung Verpfändung von Leistungen

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verpfändung von Versicherungs- bzw. Freizüigkeitsleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Vorsorgereglement Art. 23)

Was ist unter Verpfändung zu verstehen?	Jede versicherte Person kann den Anspruch auf die künftigen versicherten Leistungen - d.h. die Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistungen - und/oder den Anspruch auf die Freizüigkeitsleistung verpfänden. Die Pensionskasse benötigt eine Verpfändungsanzeige des Geldgebers (Bank). Vertragsparteien eines solchen Pfandvertrages sind die versicherte Person einerseits und ein Geldgeber (z.B. Bank) andererseits. Die versicherten Leistungen bzw. die Freizüigkeitsleistung dienen dem Geldgeber als Sicherheit. Er wird wegen der Sicherheit einen niedrigeren Kreditzins berechnen als bei einem Kredit ohne besondere Sicherheit.
Welcher Betrag kann verpfändet werden?	Es können alle versicherten Leistungen verpfändet werden. Die Verpfändung der Freizüigkeitsleistung beschränkt sich <ul style="list-style-type: none">• für unter 50jährige Versicherte auf die Freizüigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung• bei über 50jährigen Versicherten auf die Freizüigkeitsleistung im Alter 50 oder die hälftige Freizüigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
Wie macht der Geldgeber sein Pfandrecht geltend?	Wenn die versicherte Person die Zins- oder Amortisationszahlungen nicht mehr termingerecht leistet, kann der Geldgeber die Verwertung der Sicherheit verlangen. Er macht dies in der Form einer Betreibung auf Pfandverwertung. Bei verpfändeten Versicherungsleistungen führt dies dazu, dass diese Versicherungsleistungen nicht an die versicherte Person oder deren Hinterbliebene, sondern solange an den Geldgeber bezahlt werden, bis der gesicherte Kredit getilgt ist. Im Fall der Verpfändung der Freizüigkeitsleistung kann der Gläubiger die Auszahlung eines Betrages in der Höhe der gepfändeten Freizüigkeitsleistung verlangen. Die Wirkungen sind in diesem Fall dieselben wie bei einem Vorbezug in gleicher Grössenordnung (vgl. Merkblatt Richtlinien für Vorbezüge).
Wie wirkt sich die Verpfändung auf die Versicherungssituation im Zeitpunkt der Verpfändung aus?	Die Verpfändung wirkt sich auf die Versicherungssituation überhaupt nicht aus. Kommt die versicherte Person ihrer Zins- und Amortisationspflicht stets nach, hat die Verpfändung von Versicherungs- oder Freizüigkeitsleistungen überhaupt keine Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis. Im Fall einer Pfandverwertung wird die Verpfändung einem Vorbezug gleichgestellt. Das hat die Kürzung der Altersrente bzw. der Freizüigkeitsleistung zur Folge.
Wie müssen Sie vorgehen, falls Sie eine Verpfändung in Betracht ziehen?	Die Pensionskasse stellt Ihnen auf Gesuch ein Antragsformular zur Verfügung. Das Formular kann auch auf der Homepage als Word-Datei heruntergeladen werden.

An wen können Sie sich bei Unklarheiten und für genauere Informationen wenden?

Ob die Verpfändung von Versicherungsleistungen zur Förderung von Wohneigentum sinnvoll ist, sollte jeweils unter Berücksichtigung individueller Faktoren mit einem Bankinstitut abgeklärt und geprüft werden.

**Pensionskasse
der Stadt Dübendorf
c/o KESSLER
VORSORGE AG
Postfach
8032 Zürich**

Tel. 044 387 89 02
Monica Baumann

Tel. 044 801 67 38
Ariane Peretti
www.duebendorf.ch

E-mail:

ariane.peretti@duebendorf.ch
pk-duebendorf@kessler.ch

**Merkblätter der Pensionskasse
der Stadt Dübendorf**

- Alterspensionierung
- Aufnahme in die Pensionskasse
- Aufnahme von Behördenmitgliedern
- Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen
- Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz
- Freiwillige Einlagen
- Freizügigkeitsleistung
- Partnerrente
- Scheidungsfall
- Todesfallkapital
- Unbezahlter Urlaub

Wohneigentumsförderung

- Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt
- Verpfändung von Leistungen, Merkblatt

Formulare

- Anmeldung Kapitalbezug
- Antrag Partnerrente (Musterbrief)
- Verpfändung Wohneigentum
- Vorbezug Wohneigentum
- Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug